

Notifikation

(Art. 36 Bst. b des Verwaltungsverfahrensgesetzes, VwVG; SR 172.021)

Verfügung betreffend Nichtigerklärung der erleichterten Einbürgerung

Abraham Garcia Dominguez, geb. 8. Januar 1973, von Ardez GR, zurzeit unbekanntem Aufenthaltes.

Das Bundesamt für Migration verfügt:

1. Die am 17. März 2008 erfolgte erleichterte Einbürgerung von Herrn Abraham Garcia Dominguez, geb. 8. Januar 1973, rechtskräftig geworden am 18. April 2008, Bürger von Ardez GR, wird gemäss Artikel 41 des Bundesgesetzes vom 29. September 1952 über Erwerb und Verlust des Schweizer Bürgerrechts (Bürgerrechtsgesetz, BüG; SR 141.0) nichtig erklärt.
2. Die Nichtigkeit erstreckt sich auf alle Familienglieder, deren Schweizer Bürgerrecht auf der nichtig erklärten Einbürgerung beruht.
3. In Anwendung der Verordnung vom 23. November 2005 über die Gebühren zum Bürgerrechtsgesetz (GebV-BüG; SR 141.21) wird eine Gebühr von Franken 400.– erhoben.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen nach der Eröffnung beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 3000 Bern 14, Beschwerde geführt werden. Die Rechtsschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift zu enthalten. Der angefochtene Entscheid und die Beweismittel sind, soweit sie der Beschwerdeführer in Händen hat, beizulegen.

3. Mai 2011

Bundesamt für Migration